

Gesellschaftsvertrag
der
NU17 gUG (haftungsbeschränkt)

in der Fassung vom 25.11.2021

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet NU17 gUG (haftungsbeschränkt).
- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, Deutschland.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinschaftliche künstlerische, wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeit im Bereich Nachhaltigkeit und Klimaschutz. Die Gesellschaft hat das Ziel den Synergieeffekt zwischen Wissenschaft und Kultur zu nutzen, um Themen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Klimaschutz der Gesellschaft und der Öffentlichkeit näher zu bringen.
- 2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von:
 - Wissenschaft und Forschung,
 - Kunst und Kultur,
 - Volksbildung,
 - Naturschutz, Umweltschutz, Klimaschutz.
- 3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.
- 4) Die Gesellschaft darf – im Rahmen des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung – ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbes. Zweigniederlassungen errichten und gleichartige oder ähnliche Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Durchführung von künstlerischen Bildungs- und Unterhaltungsprogrammen zum Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit:
- i. jährliche Durchführung des „Comedy for Future Festivals“ und vergleichbarer Veranstaltungen mit dem Ziel ernste Themen wie Klimaschutz/Nachhaltigkeit durch Mittel der Comedy bzw. eine humorvolle Herangehensweise stärker ins Bewusstsein der Gesellschaft zu bringen, aber auch Handlungsoptionen aufzuzeigen und deren Verwirklichung anzuregen.
 - ii. Entwicklung und Durchführung von Begleitveranstaltungen zum Comedy for Future Festival, wie zum Beispiel Veranstaltung von Workshops von und mit Comedians und Wissenschaftler:innen zum Thema „Nachhaltige Comedy“ oder der Betrieb eines begleitenden Internetportals auf dem Zuschauer:innen Beiträge des Festivals diskutieren können.
 - iii. Erarbeitung und Durchführung von interdisziplinären künstlerisch-wissenschaftlichen Veranstaltungen verschiedener Formate (Workshops/ Seminare/ Veranstaltungen/ Vorträgen/ Gesprächs- und Diskussionsrunden) auch unabhängig vom Comedy for Future Festival zum Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit unter Nutzung der künstlerischen Mittel von Comedy und Theater.
- b. Nutzung der Mittel der Theater- bzw. Unterhaltungskunst, um die Umgangskultur mit wissenschaftlichen Klima- und Nachhaltigkeitsthemen sowie die Kommunikation zwischen Wissenschaft und Gesellschaft zu optimieren.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Soweit die in § 2 Abs. 5) aufgezählten Tätigkeiten nicht durch Einnahmen gedeckt sind, wird das Defizit auch durch Spenden und öffentliche Förderungen ausgeglichen.
- 2) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 3) Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4) Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 5) Geschäftsführer können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Bei der Höhe der Vergütung sind insbesondere die Vorschriften des § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO zu beachten.
- 6) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

- 1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000,00 (eintausend Euro). Es besteht aus 1.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von je € 1,00 mit den laufenden Nummern 1 bis 1.000.
- 2) Die Gesellschafter haben folgende Geschäftsanteile übernommen:
 - a) Herr Robert Sauer-Ernst 200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,- (Geschäftsanteile Nr. 1 bis 200).
 - b) Frau Rebecca Gerth 200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,- (Geschäftsanteile Nr. 201 bis 400).
 - c) Frau Donata Meyer 200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,- (Geschäftsanteile Nr. 401 bis 600).
 - d) Herr Wolfgang Link 200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,- (Geschäftsanteile Nr. 601 bis 800).
 - e) Frau May-Brit Stabel 200 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils € 1,- (Geschäftsanteile Nr. 801 bis 1.000).
- 3) Das Stammkapital ist in bar zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.
- 2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 6

Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- 1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der Geschäftsführung obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat dabei der gemeinnützigen Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
- 2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft stets allein. Jedem Geschäftsführer kann von der Gesellschafterversammlung Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB generell befreien. Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch die Gesellschafter vertreten.

§ 8

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 1) Die nachstehend aufgeführten Geschäfte dürfen die Mitglieder der Geschäftsführung nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen:
 - a) Erwerb von Grundstücken, Grundstücksrechten und Verfügungen darüber sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte,
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen,
 - c) Erwerb und Gründung anderer Unternehmen; Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote;
 - d) Beantragung von Fördermitteln von mehr als € 10.000 im Einzelfall,
 - e) Übernahme von Bürgschaften oder ähnlichen Haftungen für Dritte,
 - f) Kreditaufnahme und -gewährung von mehr als € 10.000 im Einzelfall außerhalb des Kunden- bzw. Lieferantenkontokorrents,
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Mietverträgen,
 - h) Bestellung von Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
 - i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen, und

- j) alle Geschäfte und Handlungen, die der Betrieb der Gesellschaft nicht gewöhnlich mit sich bringt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss Abweichungen von Absatz 1 bestimmen, insbesondere kann sie weitere Geschäfte von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung abhängig machen.
- 3) Die Gesellschafterversammlung kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.
- 4) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- 1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und ggfs. die Wahl des Abschlussprüfers. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen, weil eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt.
- 2) Die Gesellschafterversammlungen werden mittels eingeschriebenen Brief unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Der Ladung per Post steht eine Ladung per E-Mail gleich. Der Einberufung sind die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erforderlichen Unterlagen beizufügen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichtet werden. Form und Frist der Einberufung gelten als gewahrt, wenn alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und die Tagesordnung genehmigen.
- 3) Jeder Geschäftsführer ist einzeln zur Einberufung berechtigt. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Verwaltungssitz der Gesellschaft statt.
- 4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und 75% des Stammkapitals (§ 4 Abs. 1) vertreten ist; eine zu Beginn beschlussfähige Gesellschafterversammlung bleibt auch bei nachträglicher Minderung des vertretenen Stammkapitals während laufender Gesellschafterversammlung beschlussfähig. Wird die zu Beginn der Gesellschafterversammlung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese

Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.

- 5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten (digitale Unterschrift genügt) vertreten lassen.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist das Leitungsorgan der gUG (haftungsbeschränkt) und trifft alle Grundsatzentscheidungen. Dabei achtet sie insbes. auf die Einhaltung der ideellen Zielsetzungen, wie sie in den §§ 2, 3 beschrieben sind, sowie die langfristige Substanzerhaltung der Gesellschaft.
- 2) Die Gesellschafterversammlung ist insbes. zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten zuständig und verpflichtet:
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Gewinnverwendung im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“
 - Entlastung der Geschäftsführer
 - Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers

Daneben hat die Gesellschafterversammlung die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und Abschluss und Kündigung der Geschäftsführer-Anstellungsverträge
- Sitzverlegung und Veräußerung des gesamten Unternehmens oder von Unternehmensteilen
- Beschlüsse über Unternehmensverträge
- Strukturmaßnahmen, die Gegenstands- oder Zweckänderungen gleichkommen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages
- Zustimmung zu einer Geschäftsordnung der Geschäftsführung

§ 11

Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Änderungen der Satzung bedürfen stets der Zustimmung aller Gesellschafter ohne Rücksicht auf eine

gegebenenfalls ansonsten bestehende Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung. Solche Beschlüsse werden erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt die Unbedenklichkeit der Änderung im Hinblick auf das Gemeinnützigkeitsrecht bestätigt hat.

- 2) Gesellschafterbeschlüsse können – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften –, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch durch Telefon- oder Videokonferenz, Telefax oder E-Mail, schriftlich oder mündlich oder in sonstiger medialer Form ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- 3) Je € 1,- eines Geschäftsanteils (§ 4 Abs. 2) gewährt eine Stimme.
- 4) Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind zu protokollieren und von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie zuzusenden.
- 5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet in jedem Fall spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 12

Beirat

- 1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, dem mindestens 3 Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Beirats werden von der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen. Für die Abberufung eines Beiratsmitglieds innerhalb seiner Amtszeit ist ein wichtiger Grund erforderlich. Die Gesellschafterversammlung bestimmt, wer den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz im Beirat innehat.
- 2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre, beginnend mit der Berufung durch die Gesellschafterversammlung. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- 3) Der Beirat ist auch beschlussfähig, wenn ihm aufgrund des Ausscheidens von Beiratsmitgliedern oder nach Ablauf der Amtszeit weniger als die satzungsmäßige Mindestzahl von Mitgliedern angehören.
- 4) Aufgabe des Beirats ist die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung, insbesondere bezüglich der gemeinnützigen Zweckverwirklichung der Gesellschaft und weiterer strategischer Fragen. Darüber hinaus überwacht der Beirat die Geschäftsführer, beruft sie ab und bestätigt ihre Anstellungsverträge. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat mit dessen Zustimmung weitere Aufgaben und Kompetenzen übertragen.

- 6) Jedes Mitglied des Beirats kann von der Geschäftsführung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verlangen.
- 7) Die Gesellschafterversammlung kann auf Vorschlag des Beirats einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschließen, für deren Vornahme die Geschäftsführung der Zustimmung des Beirats bedarf.
- 8) Der Beirat tritt halbjährlich zu Sitzungen zusammen, darüber hinaus bei Bedarf. Die Teilnahme an Sitzungen ist auch telefonisch oder per Videokonferenz oder ähnlichen Medien möglich. Ein Beiratsmitglied kann sich im Falle der Verhinderung durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen, sofern nicht der Beirat ausnahmsweise beschließt, sie aus sachlichen Gründen von bestimmten Beratungsgegenständen auszuschließen.
- 9) Zur Regelung seiner inneren Ordnung kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben.
- 10) § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.
- 11) Die Beiratsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Vergütung, sondern erhalten nur Auslagenersatz.

hat gelöscht: einmal

§ 13

Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Umwandlung

Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen einstimmig beschlossen und notariell beurkundet werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung sowie für eine Umwandlung.

§ 14

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung nach den gesetzlichen Vorschriften und innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen, von sämtlichen Geschäftsführern zu unterschreiben und zusammen mit der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste an alle Gesellschafter zu übersenden.
- 2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf den anteiligen Jahresüberschuss.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

- 1) Jede entgeltliche oder unentgeltliche Verfügung über Geschäftsanteile oder Ansprüche eines Gesellschafters gegen die Gesellschaft bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zu treffen.
- 2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für Verfügungen zu Gunsten von Mitgesellschaftern, Ehegatten und leiblichen Abkömmlingen von Gesellschaftern sowie verbundene Unternehmen iSd § 15 ff. AktG.
- 3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile darf aufgrund der Vermögensbindung der Gesellschaft lediglich zu einer offenen oder verdeckten Gegenleistung in Höhe des Nennwerts des jeweiligen Geschäftsanteils führen. Darüber hinausgehende Vereinbarungen kann die Gesellschaft zur zeitnahen Mittelverwendung vom Begünstigten einziehen.
- 4) Im Falle der Veräußerung von Geschäftsanteilen steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht zu.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

- 1) Die Gesellschafter können jederzeit die Einziehung von eingezahlten Geschäftsanteilen beschließen, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt. Zulässig ist auch die Einziehung von eigenen Anteilen der Gesellschaft.
- 2) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung voll eingezahlter Geschäftsanteile eines Gesellschafters beschlossen werden, wenn
 - a) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn er gegen ein Wettbewerbsverbot oder nachhaltig gegen die Geschäftsführungsbeschränkungen verstößt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und nicht innerhalb von drei Monaten seit Eröffnung – ausgenommen mangels Masse – eingestellt wird; der Eröffnung des Insolvenzverfahrens steht die Nichteröffnung mangels Masse gleich;
 - c) in seinen Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von einem Monat abgewandt wird;
 - d) ein Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Insolvenz eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach Abs. 4 nicht zulässig war;

- 3) Ein Geschäftsanteil, der mehreren Inhabern gemeinsam zur gesamten Hand oder nach Bruchteilen zusteht, kann eingezogen werden, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 2 bei einem Mitberechtigten vorliegen.
- 4) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf. Der betroffene Gesellschafter hat in den Fällen des Abs. 2 kein Stimmrecht.
- 5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf einen oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Gesellschaft, vertreten durch ihre Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl, ist für diesen Fall ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB die Zwangsabtretung in Vollzug des Beschlusses im Namen des von der Zwangsabtretung betroffenen Gesellschafters vorzunehmen. Die Kosten der Zwangsabtretung sind vom betroffenen Gesellschafter und dem bzw. den Übernehmern des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile je zu gleichen Teilen zu tragen.
- 6) Die Einziehung bzw. die Verpflichtung zur Abtretung wird mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses durch die Geschäftsführung an den betroffenen Gesellschafter – unabhängig von der Zahlung der Abfindung – wirksam.
- 7) In den Fällen des Abs. 5 kann aus dem Geschäftsanteil, dessen Zwangsabtretung beschlossen wurde, das Stimmrecht vom betroffenen Gesellschafter ab Bewirkung der Mitteilung nach Abs. 6 nicht mehr ausgeübt werden.
- 8) Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 5 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 5 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.
- 9) Für den Fall, dass bei Einziehung nach Abs. 2 eine vollständige Abfindungszahlung (ggf. zuzüglich Zinsen) von der Gesellschaft nicht zu erlangen ist, ist eine Haftung der verbleibenden Gesellschafter für den gegen die Gesellschaft gerichteten Abfindungsanspruch vorbehaltlich des Satzes 2 ausgeschlossen. Eine persönliche Haftung der verbleibenden Gesellschafter für die Abfindung entsteht allein dann, wenn die Fortsetzung der Gesellschaft unter Verzicht auf Maßnahmen zur Befriedigung des Abfindungsanspruchs des ausgeschiedenen Gesellschafters als treuwidrig anzusehen ist, und dieses treuwidrige Vorgehen der verbleibenden Gesellschafter ursächlich dafür ist, dass die Gesellschaft außerstande ist, die Abfindung zu zahlen.

§ 17

Erbfolge

- 1) Verstirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder seinen zur Nachfolge in den Gesellschaftsanteil bestimmten Vermächtnisnehmer fortgesetzt.
- 2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Geschäftsanteile des verstorbenen Gesellschafters eingezogen bzw. abgetreten werden; § 16 gilt entsprechend. Die Erben bzw. Vermächtnisnehmer des verstorbenen Gesellschafters haben beim Einziehungsbeschluss kein Stimmrecht. Wird der Einziehungs- bzw. Abtretungsbeschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Gesellschafters gefasst, erlischt das Recht nach Satz 1 in Bezug auf diese Person.

§ 18

Kündigung

- 1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen sind mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat. Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.
- 2) Jede Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit über die Einziehung bzw. über die Abtretung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters mit den Folgen des § 16 Abs. 6) bis Abs. 9), wobei die Höhe der Abfindung auch in diesem Fall auf den Nennwert der Geschäftsanteile beschränkt ist. Die verbleibenden Gesellschafter sind aber auch berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit einfacher Stimmenmehrheit - dann ohne Ausscheiden des Kündigenden - die Auflösung der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt zu beschließen.

§ 19

Auflösung, Vermögensanfall

- 1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden.
- 2) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

- 3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen. Soweit das Vermögen der Gesellschaft die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, fällt es an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke i.S.v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

§ 20

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 1) Alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 21

Schlussbestimmungen

- 1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 2) Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Rechtsanwalts-, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten) bis zur Höhe von insgesamt € 300,00. Etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.
- 3) Sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, zwischen den Gesellschaftern untereinander, zwischen der Gesellschaft und deren Organen sowie zwischen den Gesellschaftern und den Organen der Gesellschaft verjähren, sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, in zehn Jahren ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.